

Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher): Wie hoch sind die Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen in der Stadt Bern?

Seit Anfang Januar sind mit dem Rücktritt des basel-städtischen Regierungsrates Carlo Conti (CVP) die Nebeneinkünfte von Regierungsmitgliedern sowie Kaderangestellten in den Fokus der Öffentlichkeit gelangt. Gemäss Regelung der Stadt Bern fallen „Entschädigungen von Angestellten, die während ihrer Arbeitszeit die Stadt in anderen Institutionen vertreten“ der Stadtkasse zu (Art. 63 Abs. 4 PRB). Ausgenommen sind Spesenentschädigungen. Für den Gemeinderat gilt gemäss Art. 8 RLNP zusätzlich eine Abgabepflicht von 3/4 der Einkünfte aus Parlamentstätigkeiten und Nebenbeschäftigungen. Auch hier sind Spesen- sowie Pensionskassenentschädigungen ausgenommen.

Die Fraktion FDP.Die Liberalen bittet den Gemeinderat deshalb zwecks Schaffung von Transparenz folgende Fragen für die Jahre 2011 bis 2013 zu beantworten:

1. Wie hoch waren die Entschädigungen für die einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie Angestellten der Kaderstufe 1 (Anonymisierung für Kaderstufe 1 möglich), aufgeschlüsselt nach folgenden Rubriken:
 - a. Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen, welche von Amtes wegen erfolgten (in Art. 63 Abs. 4 PRB als „Vertretung der Stadt in anderen Institutionen“ bezeichnet)?
 - b. Spesenzahlungen für Nebenbeschäftigungen, welche von Amtes wegen erfolgten?
 - c. Entschädigungen für Parlamentstätigkeiten und Nebenbeschäftigungen, welche nicht von Amtes wegen erfolgten?
 - d. Spesen- sowie Vorsorgezahlungen für Parlamentstätigkeiten und Nebenbeschäftigungen, welche nicht von Amtes wegen erfolgten?
2. Welche Anteile an den Entschädigungen wurden an die Stadt Bern abgeliefert. Es wird um Aufschlüsselung nach den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern und Angestellten der Kaderstufe 1 (Anonymisierung für Kaderstufe 1 möglich) sowie nach den vier vorgenannten Rubriken gebeten.
3. Welche Entschädigungs-Regelung gilt bei Nebenbeschäftigung, welche zwar von Amtes wegen ausgeführt werden, aber mehrheitlich in der Freizeit erfolgen?

Bern, 16. Januar 2014

Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher

Mitunterzeichnende: Mario Imhof, Jacqueline Gafner Wasem, Pascal Rub, Dolores Dana, Dannie Jost, Christoph Zimmerli

Antwort des Gemeinderats

Einleitend gilt es festzuhalten, dass der Gemeinderat die Handhabung betreffend Vertretung der Stadt in andern Institutionen im Rahmen der Arbeiten zum 14. Haushaltverbesserungsmassnahmen-Paket überprüfen liess und somit dieses Thema bereits länger im Fokus hat.

So hat er beschlossen, dass die Erträge aus Mandaten grundsätzlich dem Personal zur Verfügung stehen und nicht für Haushaltsverbesserungsmassnahmen eingesetzt werden sollen. In welcher Form die Erträge aus Mandaten inskünftig dem Personal zur Verfügung stehen sollen, ist noch nicht entschieden. Die Verwaltung ist angehalten, dem Gemeinderat im dritten Quartal diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 63 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) regelt das Wesentliche zu Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämtern von städtischen Mitarbeitenden sowie die Möglichkeit der Vertretung der Stadt in andern Institutionen. Es gilt, dass ein öffentliches Amt oder eine Nebenbeschäftigung nur dann ausgeübt werden dürfen, wenn diese sich mit der dienstlichen Stellung vertragen. Weiter bestimmt das PRB, dass ein öffentliches Amt oder eine Nebenbeschäftigung unter gewissen Umständen bewilligungspflichtig ist. Betreffend die Vertretung der Stadt in andern Institutionen ist lediglich normiert, dass deren Entschädigungen, bis auf Spesen, in die Stadtkasse fallen, sofern das entsprechende Mandat während der Arbeitszeit ausgeübt wird. Die Ausführungsbestimmungen zu Nebenbeschäftigungen, öffentlichen Ämtern oder die Vertretung der Stadt in andern Institutionen finden sich in den Artikeln 132ff der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001 (PVO; SSSB 153.011). Für Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter gelten andere Bestimmungen als für die Vertretung der Stadt in andern Institutionen.

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes ist in der Regel bewilligungspflichtig. Bei der Bewilligungserteilung wird die Vereinbarkeit mit der Stellung und den damit verbundenen Dienstpflichten geprüft. Zudem muss der Dienstbetrieb weiterhin gewährleistet sein, das Arbeitspensum eingehalten werden und es dürfen einer Ausübung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Bei nicht Einhaltung der dienstlichen Obliegenheiten kann die erteilte Bewilligung widerrufen oder beschränkt werden.

Mit der Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann die zuständige Instanz den Angestellten im erforderlichen Umfang bezahlten oder teilweise bezahlten Urlaub gewähren.

Vertretung der Stadt in andern Institutionen

Bei der Vertretung in anderen Institutionen übernehmen Angestellte Mandate im Auftrag der Stadt und nehmen die städtischen Interessen wahr. Sie übernehmen entsprechende Verantwortung und Pflichten. Die Angestellten haben die Wahl, ob sie die Ausübung dieses Amtes während der ordentlichen Arbeitszeit oder ausserhalb der Arbeitszeit ausüben wollen. Bei der Ausübung des Amtes ausserhalb der Arbeitszeit können Angestellte die entsprechenden Entschädigungen bis zu 10 % ihres Grundlohns behalten. Die Angestellten sind für die korrekte Erfassung, Abrechnung und Ablieferung der Entschädigungen verantwortlich. Dabei müssen die Spesen weder deklariert noch abgerechnet werden.

Für den Gemeinderat gilt eine spezielle Regelung, welche in den Artikeln 4 - 9 des Reglements vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats (Entschädigungsreglement; RLNP; SSSB 152.12) normiert ist. Mitglieder des Gemeinderats dürfen Nebenbeschäftigungen im Umfang von weniger als acht Stunden pro Woche ausüben, falls Interessenkollisionen ausgeschlossen sind und die unabhängige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Die Mitgliedschaft im Grossen Rat oder in der Bundesversammlung stellt keine Nebenbeschäftigung dar. Parlamentstätigkeit und Nebenbeschäftigungen können gleichzeitig ausgeübt werden, wobei in diesem Fall Nebenbeschäftigungen einen Gesamtumfang von weniger als 10 Stellenprozenten erreichen dürfen. Nebenbeschäftigungen sind von

den Mitgliedern des Gemeinderats im Jahresbericht offenzulegen, wobei die Deklarationspflicht die Entschädigung und die zeitliche Belastung umfasst. Punkto Ablieferungspflicht gilt für Parlaments-tätigkeiten und Nebenbeschäftigungen das Gleiche: Drei Viertel der ausgerichteten Entschädi-gungen sind abzuliefern. Vertreten Gemeinderatsmitglieder die Stadt in einer andern Institution, geht bis auf die Spesen die gesamte Entschädigung an die Stadt, da die Ausübung des Mandats im Rahmen ihres Amts erfolgt.

Für die Beantwortung der Fragen wird die im Personalrecht verankerte Terminologie verwendet. Zu den Spesen können keine Aussagen gemacht werden, weil sie aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen für Angestellte (Art. 63 Abs. 4 PRB) und für den Gemeinderat (Art. 8 Abs. 3 RLNP), nicht erfasst werden und auch nicht abgabepflichtig sind.

Nach Abklärungen mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt ist zudem die Stadt nicht berech-tigt, die Entschädigungen aus bewilligten Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämtern von Angestellten zu erheben. Deshalb beschränken sich die finanziellen Angaben auf die Vertretung in andern Institutionen. Was Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Ämter betrifft, wird lediglich die Anzahl derselben tabellarisch aufgezeigt.

Die Informationen zu *Frage 1 und 2* sind tabellarisch für die einzelnen Jahre getrennt nach Kader-stufe 1 und Gemeinderat aufgeführt. Dabei wird aus Datenschutzgründen, damit kein direkter Rückschluss auf einzelne Angestellte respektive deren Lohn möglich ist, sowohl die anonyme Form gewählt wie auch die Anteile an den Entschädigungen, welche der Stadt abgeliefert wurden, summarisch angegeben.

Zuerst die Angaben zur Kaderstufe 1:

Übersicht für 2013

	Vertretung in anderen Institutionen		Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter	
	Anzahl Institu- tionen	Entschädigungen	Anzahl Nebenbe- schäftigungen	Anzahl öffentli- che Ämter
GUB/PRD	6	4 750		
GUB/PRD	3	0		
GUB/PRD	1	1 000		
GUB/PRD	2	0		
SUE	1	0		
SUE	3	600		
SUE	3	0		
SUE	1	0		
BSS	3	20 000		
BSS	1	600		
BSS	2	4 200		
BSS	1	280		
BSS	5	600		
BSS	2	420		
BSS	8	800		
TVS	6	39 035		
TVS	4	23 300		1
TVS	1	16 345		
TVS			1	
TVS			1	
FPI	5	30 770	1	
FPI	1	5 537		
FPI	3	60	1	1
FPI	8	42 344		1
FPI			1	
FPI			1	
Total	70	190 641	6	3

Im Jahr 2013 wurde ein Betrag von Fr. 67 166.00 an die Stadt abgeliefert.

Übersicht für 2012

	Vertretung in anderen Institutionen		Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter	
	Anzahl Institu- tionen	Entschädigungen	Anzahl Nebenbe- schäftigungen	Anzahl öffentli- che Ämter
GUB/PRD	6	4 800		
GUB/PRD	3	0		
GUB/PRD	1	1 000		
GUB/PRD	2	0		
SUE	1	0		
SUE	3	600		
SUE	3	0		
SUE	1	0		
BSS	3	21 400		
BSS	1	1 000		
BSS	1	0		
BSS	5	720		
BSS	2	420		
BSS	7	850		
TVS	6	37 250		
TVS	2	23 550		1
TVS	1	16 795		
TVS			1	
FPI	4	29 800	1	
FPI	1	12 500		
FPI	2	0	1	1
FPI	7	40 250		1
FPI			1	
FPI			1	
Total	62	190 935	5	3

Im Jahr 2012 wurde ein Betrag von Fr. 54 381.00 an die Stadt abgeliefert.

Übersicht für 2011

	Vertretung in anderen Institutionen		Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter	
	Anzahl Institu- tionen	Entschädigungen	Anzahl Nebenbe- schäftigungen	Anzahl öffentli- che Ämter
GUB/PRD	4	9 388		
GUB/PRD	3	0		
GUB/PRD	1	1 000		
GUB/PRD	1	0		
SUE	2	300		
BSS	3	19 000		
BSS	1	1 000		
BSS	5	720		
BSS	2	140		
BSS	5	550		
TVS	6	37 600		
TVS	2	17 250		1
TVS	1	14 700		
TVS			2	
FPI	4	14 200	1	
FPI	1	12 500		
FPI	1	0	1	1
FPI	7	46 250		1
FPI			1	
FPI			1	
Total	49	174 598	6	3

Im Jahr 2011 wurde ein Betrag von Fr. 40 009.00 an die Stadt abgeliefert.

Die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter der einzelnen Gemeinderatsmitglieder werden jährlich im Jahresbericht dargelegt.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Daten ebenfalls tabellarisch aufgezeigt.

Übersicht für 2013

GR/in	Vertretung in anderen Institutionen			Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter		
	Anzahl Institutionen	Entschädigungen	Ablieferung an Stadt	Anzahl Institutionen	Entschädigungen	Ablieferung an Stadt
Alexander Tschäppät	7	42 321.20	42 321.20	1	59 850.00	44 887.50
Reto Nause	4	42 520.00	42 520.00			
Franziska Teuscher	0	0.00	0.00	1	3 268.75	2 451.56
Ursula Wyss	4	20 005.00	20 005.00	1	3 154.75	2 366.06
Alexandre Schmidt	3	32 375.00	32 375.00			
Regula Rytz	1	4 100.00	4 100.00			

Übersicht für 2012

GR/in	Vertretung in anderen Institutionen			Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter		
	Anzahl Institutionen	Entschädigungen	Ablieferung an Stadt	Anzahl Institutionen	Entschädigungen	Ablieferung an Stadt
Alexander Tschäppät	6	32 395.55	32 395.55	1	57 967.25	43 475.44
Reto Nause	5	41 198.15	41 198.15			
Edith Olibet	1	7 950.00	7 950.00			
Regula Rytz	4	15 368.00	15 368.00	1	55 014.20	41 260.65
Barbara Hayoz	3	24 053.75	24 053.75	1	72 299.35	54 224.50

Übersicht für 2011

GR/in	Vertretung in anderen Institutionen			Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter		
	Anzahl Institutionen	Entschädigungen	Ablieferung an Stadt	Anzahl Institutionen	Entschädigungen	Ablieferung an Stadt
Alexander Tschäppät	3	3 250.00	3 250.00	1	9 882.85	7 412.15
Reto Nause	3	17 652.60	17 652.60			
Edith Olibet	1	7 500.00	7 500.00			
Regula Rytz	3	1 465.00	1 465.00	1	9 882.85	7 412.15
Barbara Hayoz	5	43 954.95	43 954.95			

Zu Frage 3

Die Entschädigungsregelung für Vertretungen der Stadt in andern Institutionen ist in Artikel 136 der Personalverordnung verankert. Üben Angestellte ein solches Mandat ganz oder teilweise in ihrer Freizeit aus, können sie die entsprechenden Entschädigungen bis zu 10 % ihres Grundlohns behalten. Bei einer Ausübung während der Arbeitszeit fliesst die Entschädigung mit Ausnahme der Spesen vollumfänglich in die Stadtkasse.

Bern, 28. Mai 2014

Der Gemeinderat